

Aktenzeichen:
3 HK O 69/24



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin
Berlin Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

1 & 1 Telecommunication SE, vertreten durch d. Vorstand, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , den Handelsrichter und den Handelsrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Mitgliedern ihres Vorstands,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen, im Internet, unter der URL <https://www.1und1.de> für Glasfasertarife mit einem Glasfasertarif (hier: „1&1 Glasfaser 50“) zu werben bzw. werben zu lassen, wenn Verbrauchern nach der vorgesehenen Verfügbarkeitsprüfung für ihre Anschrift ein positives Ergebnis mit der Formulierung

„in [Anschrift] ist ein Glasfaser-DSL-Anschluss verfügbar“

angezeigt wird, das mit einem grünen Häkchen versehen ist, und die gleichzeitig angezeigten Tarife an der Adresse der Verbraucher über DSL-Leitungen erbracht werden,

wenn dies geschieht wie in Anlage K1 zur Klageschrift, die als Anlage diesem Urteil beigelegt ist, abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit dem 05.11.2024 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Länder und mehr als 30 weiterer verbraucherpolitischer Verbände in Deutschland. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist ein Unternehmen im 1&1- Konzern und verantwortlich für die Website unter der URL <https://www.1und1.de>. Für den Vertrieb von Glasfaser- und Mobilfunkprodukten an Verbraucher ist die ebenfalls zum Konzern gehörende 1&1 Telecom GmbH verantwortlich, ebenso wie für die Subdomain www.dsl.1und1.de.

Am 03.04.2024 wurde auf der Startseite der Website unter der URL <https://www.1und1.de> für das Produkt „1&1 Glasfaser“ geworben. Die der Werbung zugehörige Abbildung zeigte zwei Gebäu-

de, sowie ein überdimensional großes Glasfaserkabel, welches sich vom Hintergrund der Gebäude bis weit vor die Gebäudefronten erstreckt. Links neben dieser Abbildung befand sich ein aus Banknoten bestehender Fächer, unterhalb dem mit dem Satz „1&1 trägt die Baukosten“ geworben wurde. Ebenfalls dort wurde der Tarif „1&1 Glasfaser 50“ zu einem Preis ab 29,99 € monatlich beworben und ein mit „Verfügbarkeit prüfen“ beschrifteter Button vorgehalten. Der Text dieser Werbung lautete:

„1&1 Glasfaser

Mit 50 bis 1.000 MBit/s zum Surfen, Telefonieren und Fernsehen. Für Mieter und Eigentümer“

Die Werbung stellte sich wie folgt abgebildet dar:



Das sich hinter der Angabe „ab 29,99 €/ Monat“ befindliche Sternchen (*) wurde am Ende der Startseite wie folgt auszugsweise wiedergegeben aufgelöst:

„1 & 1 DSL & Glasfaser

Z.B. 1&1 Glasfaser 50 für 29,99 €/Monat oder 1&1 Glasfaser 1000 für 59,99 €/Monat.

Dauerpreis: Kein Preissprung während der gesamten Laufzeit. Internet-Flat: Unbegrenzt surfen bis zu 50 MBit/s (1&1 Glasfaser 50) oder bis zu 1000 MBit/s (1&1 Glasfaser 1000).

Glasfaser-Tarife in vielen Regionen möglich. Sofern keine Glasfaserleitung vorhanden:

Ausbau und Eigentümergenehmigung erforderlich. Aktion: Baumaßnahmen kostenfrei (...)

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf Anlage K3.

Klickten Verbraucher den Link „Verfügbarkeit prüfen“ an, wurden sie auf die Webseite unter der

URL <https://www.1und1.de/glasfaser/#vcheck> weitergeleitet, auf dem sich das folgende Formular befand:

Nach Eingabe der Adresse wurden Verbraucher auf die Webseite unter der URL <https://dsl.1und1.de/flow/dsl/vcheck-first/dsl-verfuegbarkeit-ergebnis> weitergeleitet. Dort hieß es, dass an dem angegebenen Ort ein „1&1 Glasfaser-DSL-Anschluss“ verfügbar sei. Die Werbung wies zudem einen großen, grünen Haken auf. In dem Text des Ergebnisses des Verfügbarkeits-Checks informierte die Beklagte wie folgt:

„Ihr Check- Ergebnis:

In _____ ist ein 1&1 Glasfaser-DSL-Anschluss verfügbar.

Profitieren Sie schon heute mit modernster Vectoring-Technologie vom Glasfaseranschluss des Telekommunikations-Verteilers in Ihrer Nähe. Mehr erfahren

Jetzt mit 1&1 Glasfaser-DSL und 12 Rabattmonaten / starten! Und mit der 1&1 Upgrade-Garantie sofort bei Verfügbarkeit auf einen Glasfaser-Direktanschluss ohne Wechselgebühren umsteigen.“

Das Ergebnis stellte sich wie folgt dar:

Anschließend wurden in einer Tabelle die Glasfaser-DSL-Tarife 50, 100 und 250 dargestellt.

Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf Anlage K5.

Klickten Verbraucher den Link „Mehr erfahren“ im Ergebnistext des Verfügbarkeitschecks an, öffnete sich ein Popup-Fenster, in dem die Beklagte unter der Überschrift „1&1 Glasfaser-DSL“ Informationen zum „Glasfaser-DSL“ und zum „Glasfaser- Direktanschluss“ erteilte. Dort hieß es im Detail:

„1&1 Glasfaser-DSL

Jetzt mit 1&1 Glasfaser-DSL von modernster Vectoring-Technologie profitieren. Schnellste Vectoring Technologie

Ohne bauliche Maßnahmen

1&1 Upgrade Garantie

Mit 1&1 Glasfaser-DSL genießen Sie Highspeed-Internet im ausgezeichneten Netz von 1&1. Es sind in der Regel keine baulichen Maßnahmen erforderlich, somit erfolgt die Schaltung Ihres Glasfaser-DSL-Anschlusses in kürzester Zeit. Sobald ein 1&1 Glasfaser-Direktanschluss an Ihrem Wohnsitz verfügbar ist, können Sie Ihren Anschluss ohne Wechselgebühren ganz einfach upgraden.

Die Technik im Vergleich

Glasfaser-DSL

Bei Glasfaser-DSL-Anschlüssen reicht die Glasfaserleitung bis in den Verteilerkasten auf dem Bürgersteig. Von dort aus wird Ihr Haus oder Ihre Wohnung per DSL mit der neuartigen Vectoring- Technologie versorgt. So sind Geschwindigkeiten von bis zu 250 MBit/s möglich.

Glasfaser- Direktanschluss

Bei einem Glasfaser- Direktanschluss wird eine neue Glasfaserleitung direkt bis in Ihr Haus oder Ihre Wohnung verlegt. Das ermöglicht Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 1.000 MBit/s. "

Die Erklärungen waren zudem mit der nachfolgend eingeblendeten Skizze versehen:

Die Technik im Vergleich

Glasfaser-DSL

Bei Glasfaser-DSL-Anschlüssen reicht die Glasfaserleitung bis in den Verteilerkasten auf dem Bürgersteig. Von dort aus wird Ihr Haus oder Ihre Wohnung per DSL mit der neuartigen Vectoring-Technologie versorgt. So sind Geschwindigkeiten von bis zu 250 MBit/s möglich.

Glasfaser-Direktanschluss

Bei einem Glasfaser-Direktanschluss wird eine neue Glasfaserleitung direkt bis in Ihr Haus oder Ihre Wohnung verlegt. Das ermöglicht Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 1.000 MBit/s.

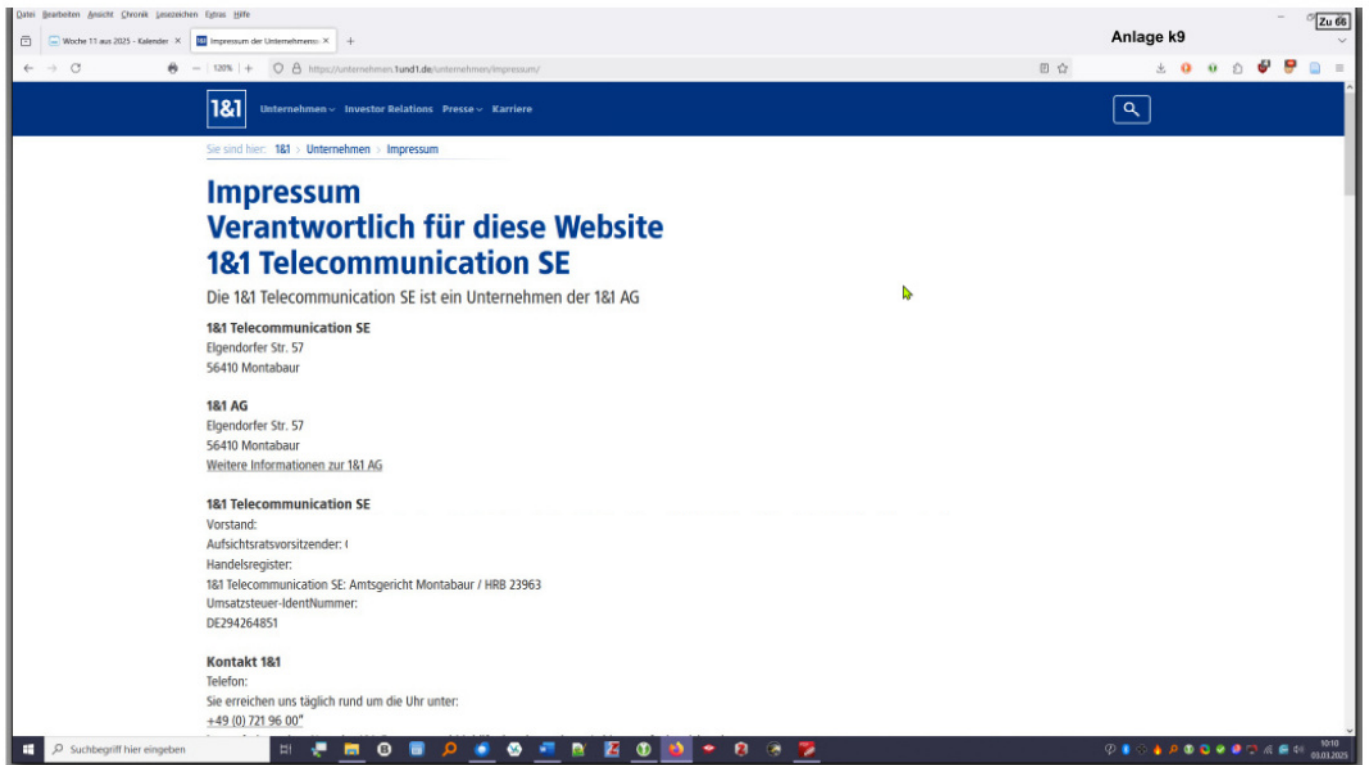
Seite 2

Im Footer der Startseite unter der URL <https://www.1und1.de> war ein Impressum mit einem Link vorhanden, in dem die Beklagte als „Verantwortliche“ für diese Webseite angezeigt wurde. Weiter unten im Impressum hieß es dann:

„Subdomains:

DSL und Mobilfunk werden verantwortet von der 1 & 1 Telecom GmbH. Inhalte unter den Subdomains dsl.1und1.de, mobile.1und1.de, kundenshop.1und1.de und mobile.kundenshop.1und1.de werden verantwortet von der 1 & 1 Telecom GmbH.

Das Impressum stellte sich wie folgt dar (vgl. Anlage K9):



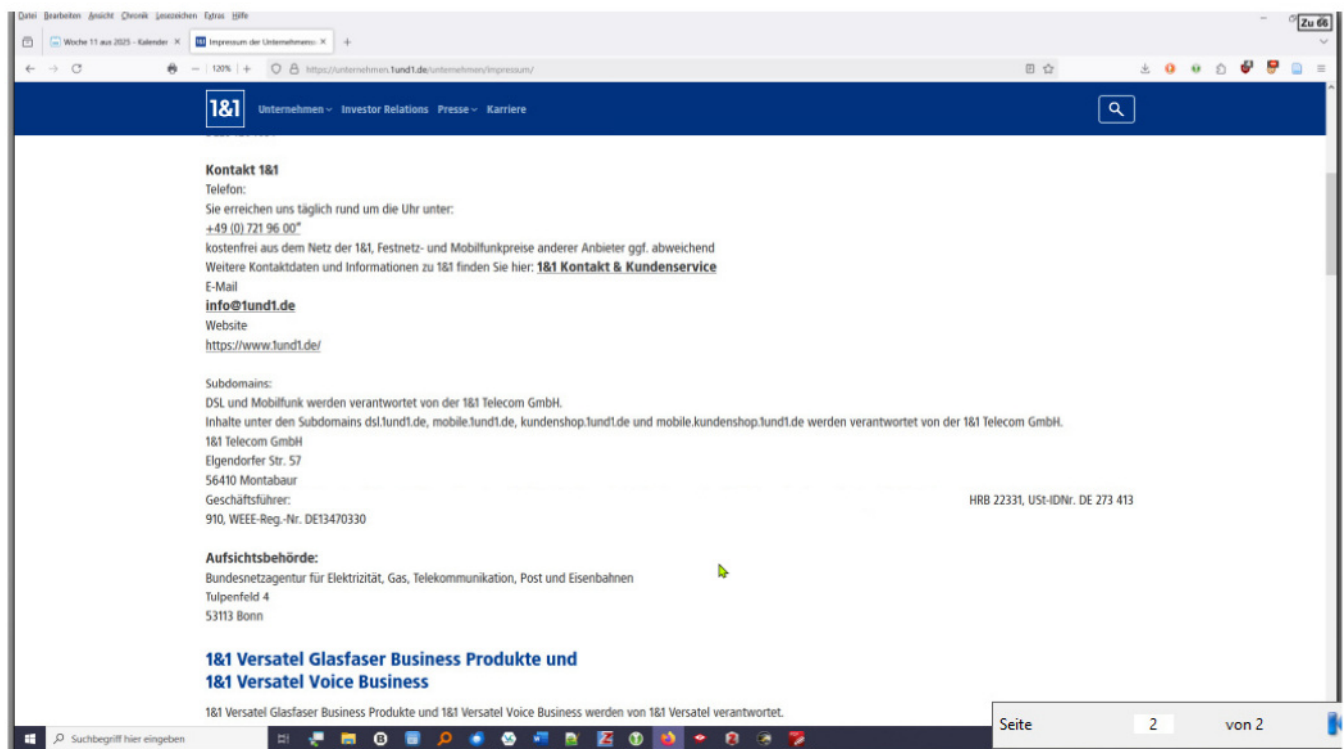
The screenshot shows a web browser window displaying the 'Impressum' (Legal Notice) page of 1&1 Telecommunication SE. The browser's address bar shows the URL 'https://unternehmen.tund1.de/unternehmen/impressum/'. The page has a blue header with the 1&1 logo and navigation links: 'Unternehmen', 'Investor Relations', 'Presse', and 'Karriere'. A search icon is also present. Below the header, a breadcrumb trail reads 'Sie sind hier: 1&1 > Unternehmen > Impressum'. The main content area features the title 'Impressum' and 'Verantwortlich für diese Website 1&1 Telecommunication SE'. It states that 1&1 Telecommunication SE is a company of 1&1 AG. The address for 1&1 Telecommunication SE is listed as 'Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur'. The address for 1&1 AG is also listed as 'Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur'. A link for 'Weitere Informationen zur 1&1 AG' is provided. The 'Vorstand:' (Board) section lists 'Aufsichtsratsvorsitzender: t'. The 'Handelsregister:' (Commercial Register) section lists '1&1 Telecommunication SE: Amtsgericht Montabaur / HRB 23963' and 'Umsatzsteuer-Identnummer: DE294264851'. The 'Kontakt 1&1' (Contact 1&1) section lists 'Telefon: +49 (0) 721 96 00'' and 'Sie erreichen uns täglich rund um die Uhr unter: +49 (0) 721 96 00''.

1&1 Telecommunication SE
Elgendorfer Str. 57
56410 Montabaur

1&1 AG
Elgendorfer Str. 57
56410 Montabaur
[Weitere Informationen zur 1&1 AG](#)

1&1 Telecommunication SE
Vorstand:
Aufsichtsratsvorsitzender: t
Handelsregister:
1&1 Telecommunication SE: Amtsgericht Montabaur / HRB 23963
Umsatzsteuer-Identnummer:
DE294264851

Kontakt 1&1
Telefon:
Sie erreichen uns täglich rund um die Uhr unter:
+49 (0) 721 96 00"



Der Kläger hält die Werbung für irreführend, mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 27.05.2024 ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Beklagte ließ die Forderung des Klägers mit anwaltlichem Schreiben vom 07.06.2024 zurückweisen.

Der Kläger trägt vor:

Die Beklagte sei passiv legitimiert. Das Unterlassungsbegehren des Klägers beziehe sich auf „Werbung für Glasfasertarife mit einem Glasfasertarif (hier: „1&1 Glasfaser 50“) unter der Domain <https://www.1und1.de>, für die die Beklagte verantwortlich sei. Das Vorhalten der Werbung auf ihrer Website sei auch ausreichend, um eine Täterschaft der Beklagten zu begründen, auch wenn das Ergebnis des Verfügbarkeitschecks unter der URL <https://dsl.1und1.de/flow/dsl/vcheck-first/dsl-verfuegbarkeit-ergebnis> angezeigt würde. Die Werbung sei irreführend, da sie den Eindruck erwecke, dass es sich bei den Tarifen, die nach einer erfolgreichen Verfügbarkeitsprüfung angezeigt werden, um Glasfaser Tarife handele. Dieser Eindruck sei jedoch fehlerhaft, da es sich bei den angezeigten Tarifen um DSL-Tarife handele.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen,

es bei Meldung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Mitgliedern ihres Vorstands,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen, im Internet, unter der URL <https://www.1und1.de> für Glasfasertarife mit einem Glasfasertarif (hier: „1&1 Glasfaser 50“) zu werben bzw. werben zu lassen, wenn Verbrauchern nach der vorgesehenen Verfügbarkeitsprüfung für ihre Anschrift ein positives Ergebnis mit der Formulierung

„in [Anschrift] ist ein Glasfaser-DSL-Anschluss verfügbar“

angezeigt wird, das mit einem grünen Häkchen versehen ist, und die gleichzeitig angezeigten Tarife an der Adresse der Verbraucher über DSL-Leitungen erbracht werden,

wenn dies geschieht wie in Anlage k1 abgebildet.

2. die Beklagte zu verurteilen,

an den Kläger 260,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Klageerhebung (hier: 04.11.2024) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Sie sei bereits nicht passivlegitimiert. Die im 1&1-Konzern für den Vertrieb von Glasfaser-DSL sowie Mobilfunk-Produkten an Verbraucher verantwortliche 1&1 Telecom GmbH habe auf der Internetseite „1und1.de“ unter anderem Glasfaser-Tarife beworben. Das Ergebnis der Verfügbarkeitsprüfung und die damit verbundene erstmalige Benennung eines Glasfaser-DSL-Anschlusses erfolge erst mit der Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfügbarkeitschecks. Das Ergebnis des

Verfügbarkeitschecks werde unstreitig ausschließlich auf der Subdomain www.dsl.1und1.de dargestellt. Diese Subdomain verantworte unstreitig die 1&1 Telecom GmbH. Die Werbung sei auch nicht irreführend, da die 1&1 Telecom GmbH den umworbenen Verkehr im Rahmen der Verfügbarkeitsprüfung mehrfach klar und unmissverständlich - sowohl in Text- als auch in bildlicher Form - darüber aufkläre, welche Umsetzungsvariante der Glasfaserleistungen unter der angefragten Adresse angeboten werden könne. Bereits durch die Kombination der Begriffe Glasfaser und DSL in der Tarifbezeichnung „Glasfaser-DSL-Tarif“ werde dem umworbenen Verkehr klar und unmissverständlich verdeutlicht, dass es sich nicht um einen reinen Glasfasertarif handelt. Die 1&1 Telecom GmbH kläre unter der Überschrift „Ihr Check-Ergebnis“ noch einmal – ebenso klar und unmissverständlich – darüber auf, dass die Glasfaserleitung allein bis zum Telekom-Verteilerkasten in der Nähe seines Wohnhauses verlegt ist. Hierauf weise die 1&1 Telecom GmbH unter der Rubrik „Die Technik im Vergleich“ sodann schriftlich und in einer Skizze noch einmal hin. Schließlich biete die 1&1 Telecom GmbH dem Kunden, der sich für einen Glasfaser-DSL-Anschluss entscheidet, eine so genannte „Upgrade-Garantie“ an, sodass sich klar ergebe, dass der Verbraucher mit dem Glasfaser-DSL-Tarif gerade keinen Glasfaserdirektanschluss beziehe. Eine Irreführung des umworbenen Verkehrs sei daher ausgeschlossen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten die begehrte Unterlassung aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG verlangen.

Der Kläger ist als qualifizierter Verbraucherverband i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

Die Beklagte ist auch passivlegitimiert. Der Kläger beanstandete mit der Abmahnung und der vorliegenden Klage die folgende Werbung:



Diese Werbung wurde unter der URL <https://www.1und1.de> vorgehalten. Unstreitig zeichnet die Beklagte verantwortlich für diese Website, wie es im Impressum auch angezeigt wird. Damit ist es nicht die 1&1 Telecom GmbH, die unter der Domain www.1und1.de für DSL/Glasfaser- und Mobilfunkprodukte wirbt, sondern die Beklagte ist für diese Werbung verantwortlich. Auch der Beginn des Verfügbarkeits-Checks wurde auf der von der Beklagten verantworteten Webseite unter der URL <https://www.1und1.de/glasfaser/#vcheck> vorgehalten, wie sich aus dem Browser-Adressfeld der Anlage K4 ergibt. Dass das Ergebnis des Verfügbarkeitschecks unter der URL <https://dsl.1und1.de/flow/dsl/vcheck-first/dsl-verfuegbarkeit-ergebnis> angezeigt wurde, für die unstreitig ausweislich des Impressums die 1&1 Telecom GmbH verantwortlich war, ändert nichts daran, dass die beanstandete Werbung und der Verfügbarkeitscheck unter der URL <https://www.1und1.de> vorgehalten wurde, für die die Beklagte verantwortlich zeichnet.

Die beanstandete Werbung stellt eine unlautere geschäftliche Handlung dar. Denn die Werbung der Beklagten ist irreführend. Gemäß § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie Verfügbarkeit, Art oder Beschaffenheit. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Durch die beanstandete Werbung der Beklagten werden allgemein Verbraucher angesprochen, zu denen sich auch die Kammermitglieder zählen.

Durch die beanstandete Werbung wird bei den angesprochenen Verkehrskreisen der Eindruck erweckt, dass ihnen nach einer erfolgreichen Verfügbarkeitsprüfung Glasfasertarife angeboten würden. Tatsächlich handelte es sich jedoch um DSL-Tarife.

Auf der Startseite ihres Internetauftritts unter der URL <https://www.1und1.de/> bewarb die Beklagte den Tarif „1&1 Glasfaser 50“ für ein monatliches Entgelt in Höhe von ab 29,99 Euro im Monat. Der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher wird bei Betätigung der auf der Website angezeigten Verfügbarkeitsprüfung davon ausgehen, dass das Ergebnis der Prüfung eine Information über die Verfügbarkeit eines Glasfaseranschlusses an dem von ihm gewählten Ort sein wird. Der Verbraucher erwartet also entweder die Information, dass an dem angegebenen Ort ein Glasfaseranschluss verfügbar ist oder eben nicht. Der beworbene Tarif „1&1 Glasfaser 50“ impliziert, dass das Ergebnis des Verfügbarkeitschecks, sofern es positiv ausfällt, sich auf einen Glasfaseranschluss bezieht. Aus diesem Grund erwarten die betroffenen Verbraucher eine konkrete Antwort auf die Frage nach der Verfügbarkeit eines Glasfaseranschlusses. Sie rechnen damit, als Ergebnis der Verfügbarkeitsprüfung entweder ein „Ja“ oder ein „Nein“ bezüglich der Verfügbarkeit von Glasfaser zu erhalten. Als Antwort erhält der Verbraucher vorliegend jedoch die Antwort, dass an dem von ihm benannten Ort „Glasfaser-DSL“ verfügbar ist. Berücksichtigt man die von Beklagten zuvor geschürte berechnete Erwartung der Verbraucher, dass ein positives Ergebnis des Verfügbarkeitschecks das Vorhandensein eines vollwertigen Glasfaseranschlusses bestätigt, dann stellt die konkrete, von der Beklagten gegebene positive Antwort aus Sicht des betroffenen Verbrauchers eine Bestätigung der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Glasfaser an dem angegebenen Ort dar.

Bestärkt wird dieser Eindruck durch die Platzierung des großen, grünen Hakens und dem von der Beklagten verwendeten Wort „Glasfaser“ in der von ihr geschaffenen Bezeichnung „Glasfaser-DSL“. Auch die Formulierung

„Profitieren Sie schon heute mit modernster Vectoring-Technologie vom Glasfaseranschluss des Telekommunikation-Verteilers.“

trägt zu dem so gewonnen Eindruck bei, indem sie den unzutreffenden Eindruck erweckt, Verbraucher würden von einem „Glasfaseranschluss“ profitieren, mithin einen Glasfaseranschluss erhalten. Für den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher bedeutet Glasfaseranschluss aber, dass die Glasfaser direkt bis zum Gebäude oder

bis in die Wohnung reicht, was bei dem angebotenen Glasfaser-DSL-Anschluss jedoch gerade nicht der Fall ist. Tatsächlich bezieht sich das Ergebnis der Verfügbarkeitsprüfung und die angezeigten Tarife nur auf einen „Vectoring-Anschluss“, bei dem Glasfaser lediglich bis zum Verteiler verlegt ist und der letzte Abschnitt bis zum Endverbraucher über Kupferleitungen (DSL) erfolgt.

Die Kenntnis der Verbraucher, dass die bezeichnete „Vectoring-Technologie“ gerade kein Merkmal eines Glasfaser-, sondern eines DSL-Anschlusses darstellt, ist jedoch nicht zu erwarten. Durchschnittliche Verbraucher kennen die unterschiedlichen Ausbaustufen der Glasfaser (FTTC (Fibre To The Curb), FTTB (Fibre To The Building), FTTH (Fibre To The Home)) überhaupt nicht. Vielmehr kommt es dem Durchschnittsverbraucher auf das Ergebnis an, nämlich, die Vorteile eines (echten) Glasfaser-Anschlusses zu erhalten. Die schnellen Übertragungsraten können aber ausschließlich über einen echten Glasfaser-Anschluss (FTTH) realisiert werden. Das Vorliegen eines solchen Glasfaser-Anschlusses wird ihnen durch die beanstandete Werbung suggeriert.

Soweit die Beklagte darauf abstellt, dass sie den umworbenen Verkehrskreis durch die Erklärungen in schriftlicher und bildlicher Form über den tatsächlich angebotenen DSL-Anschluss hinreichend aufklärt, kann dies die Irreführung nicht aufheben.

§ 5 Abs. 1 UWG setzt keine vollendete Täuschung des Verbrauchers voraus, sondern lediglich eine Täuschungseignung. Letztere kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es unter keinen Umständen in Betracht kommt, dass die angesprochenen Verbraucher durch die beanstandete Handlung zu einem Irrtum veranlasst werden können. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Aus Sicht des Kunden bezieht sich das Angebot am Ende des Verfügbarkeits-Checks aufgrund der Art und Weise der Hinführung auf dasjenige Produkt, das auf der Startseite beworben wurde und über dessen Verfügbarkeit er sich informieren wollte, nämlich einen (echten) Glasfaser-Anschluss. Es ergibt sich weder ein Anlass, noch besteht eine Notwendigkeit oder gar eine Verpflichtung für den Kunden, sich nach Informationen umzusehen, die seiner durch die Werbung erzeugten Annahme, er würde einen echten Glasfaser-Anschluss erhalten, entgegenstehen.

Die Fehlvorstellung ist auch relevant, denn sie ist geeignet, den Verbraucher zum Erwerb einer dieser Tarife zu veranlassen. Hierin liegt eine geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers vor, die er nicht treffen würde, wenn er wüsste, dass er keinen (echten) Glasfaseranschluss erhält.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten aus § 13 Abs. 3 UWG. Gegen

die Höhe des geltend gemachten Betrages von 260,00 € hat die Beklagte keine Einwendungen erhoben.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Anlage zum Urteil

1&1 Internet & Mobilfunk - X

Anlage k1

Zu 14

Privatkunden Geschäftskunden

Kunden werden Werbematerial Datenschutz Umwelt und Klimaschutz Unternehmen

1&1 Glasfaser - DSL - TV - Mobilfunk - Smartphones - Mobile Daten-Flat - Tablets - Laptops - Vorteilswelt - Domain & Website

1&1 Glasfaser

Mit 50 bis 1.000 MBit/s zum Surfen, Telefonieren und Fernsehen. Für Mieter und Eigentümer.

1&1 trägt die Baukosten!

29,99 €/Monat*
1&1 Glasfaser 50
DAUERHAFT GÜNSTIG

Verfügbarkeit prüfen

Glasfaser DSL TV Mobilfunk Smartphones Mobile Daten-Flat Tablets Laptops Vorteilswelt Domain & Website

AKTION
Samsung Galaxy S24 Ultra
Jetzt inklusive Galaxy Watch6 und 1&1 All-Net-Flat.

1&1 Glasfaser
Surfen, Telefonieren und Fernsehen mit 50 bis 1.000 MBit/s für Mieter und Eigentümer.

Telefonische Bestellung
0721 / 9605727

https://www.1und1.de/glasfaser/uebercheck

1&1 Glasfaser zum Dauerflat - X

Zu 14

Privatkunden Geschäftskunden

Kunden werden Werbematerial Datenschutz Umwelt und Klimaschutz Unternehmen

1&1 Glasfaser - DSL - TV - Mobilfunk - Smartphones - Mobile Daten-Flat - Tablets - Laptops - Vorteilswelt - Domain & Website

Glasfaser Verfügbarkeit prüfen

PLZ* Ort*
Straße* Nr.*

*Erforderliche Angaben, Datenschutz

Jetzt Verfügbarkeit prüfen

Ausgezeichnetes Netz, Top-Service und Millionen zufriedene Kunden.

PC-Magazin
connect
CHIP
IMTEST
DIE 2. WELT

Tausende Filme, viele kostenlos.*

Telefonische Bestellung
0721 / 9609406

Ihr Check-Ergebnis | 1&T

https://001.tund1.de/flow/001/check-first/dsl-verfuegbarkeit-ergebnis

Privatkunden Geschäftskunden

Kunden werden Webmailer Datenschutz Umwelt- und Klimaschutz Unternehmen

1&T Glasfaser - DSL - TV - Mobilfunk - Smartphones - Mobile Daten-Flat - Tablets - Laptops - Vorteilswelt - Domains & Websites

Sie sind hier: 1&T > Verfügbarkeit

Ihr Check-Ergebnis:

In ist ein 1&T Glasfaser-DSL-Anschluss verfügbar.

Profitieren Sie schon heute mit modernster Vectoring-Technologie vom Glasfaseranschluss des Telekommunikations-Verteilers in Ihrer Nähe. [Mehr erfahren](#)

Jetzt mit 1&T Glasfaser-DSL und **12 Rabattmonaten** starten! Und mit der 1&T Upgrade-Garantie sofort bei Verfügbarkeit auf einen Glasfaser-Direktanschluss ohne Wechselgebühren umsteigen. ①



1&T Glasfaser-DSL mit Upgrade-Garantie		
Glasfaser-DSL 50 DAUERHAFT 999¹² 1-12. Monat 39,99 € ab dem 13. Monat	Glasfaser-DSL 100 999¹² 1-12. Monat 44,99 € ab dem 13. Monat	Glasfaser-DSL 250 BEST-SELLER 999¹² 1-12. Monat 49,99 € ab dem 13. Monat
Internet-Flat Bis zu 50 MBits Download 20 MBits Upload Telefon-Flat Bis zu 3 Rufnummern mit 1&T Komfort	Internet-Flat Bis zu 100 MBits Download 40 MBits Upload Telefon-Flat Bis zu 5 Rufnummern mit 1&T Komfort	Internet-Flat Bis zu 250 MBits Download 40 MBits Upload Telefon-Flat Bis zu 8 Rufnummern mit 1&T Komfort

Telefonische Bestellung
0721 / 9609406

11:45 03.04.2024

Ihr Check-Ergebnis | 1&T

https://001.tund1.de/flow/001/check-first/dsl-verfuegbarkeit-ergebnis

Privatkunden Geschäftskunden

Kunden werden Webmailer Datenschutz Umwelt- und Klimaschutz Unternehmen

1&T Glasfaser - DSL - TV - Mobilfunk - Smartphones - Mobile Daten-Flat - Tablets - Laptops - Vorteilswelt - Domains & Websites

1&T Glasfaser-DSL mit Upgrade-Garantie

Glasfaser-DSL 50	Glasfaser-DSL 100	Glasfaser-DSL 250 BEST-SELLER
DAUERHAFT 999¹² 1-12. Monat 39,99 € ab dem 13. Monat	999¹² 1-12. Monat 44,99 € ab dem 13. Monat	999¹² 1-12. Monat 49,99 € ab dem 13. Monat
Internet-Flat Bis zu 50 MBits Download 20 MBits Upload Telefon-Flat Bis zu 3 Rufnummern mit 1&T Komfort NEU: 1&T Cinema Ihre Online-Videothek* Handy-Flat Auf Wunsch 1 vollwertiger Handy-Tarif mit 1 GB/Monat Service Card	Internet-Flat Bis zu 100 MBits Download 40 MBits Upload Telefon-Flat Bis zu 5 Rufnummern mit 1&T Komfort NEU: 1&T Cinema Ihre Online-Videothek* Handy-Flat Auf Wunsch 2 vollwertiger Handy-Tarife mit 1 GB/Monat Service Card	Internet-Flat Bis zu 250 MBits Download 40 MBits Upload Telefon-Flat Bis zu 8 Rufnummern mit 1&T Komfort NEU: 1&T Cinema Ihre Online-Videothek* Handy-Flat Auf Wunsch 4 vollwertiger Handy-Tarife mit 1 GB/Monat Service Card
Auswählen	Auswählen	Auswählen
Tarifdetails Produktinformationsblatt	Tarifdetails Produktinformationsblatt	Tarifdetails Produktinformationsblatt

Telefonische Bestellung
0721 / 9609406

11:45 03.04.2024

The screenshot shows the 1&1 website with a navigation bar at the top. The main content area features a section titled "Häufig gestellte Fragen zur Verfügbarkeit" (Frequently asked questions about availability). Below this title are five expandable questions, each with a downward arrow icon:

- Warum muss ich die Verfügbarkeit für meinen Wohnort testen?
- Kann ich mich zwischen DSL und Glasfaser entscheiden?
- Was ist der Unterschied zwischen DSL und Glasfaser?
- Wie funktioniert der Glasfaserausbau?
- Wann wird mein Anschluss geschaltet?

At the bottom of the page, there is a blue footer with four columns of links:

- Internet**
 - Internet und Telefon
 - Internet Flatrate
 - Günstiger Internetanbieter
 - Breitband Internet**
 - Netzausbau
 - Glasfaser
 - Glasfaseranschluss
 - DSL Speedtest
- Festnetz**
 - Telefon und Internet Flat
 - Telefonflat
 - Telefonanbieter
 - Telefonanschluss
 - Internettelefonie
 - Festnetz Tarife**
- DSL**
 - DSL-Angebote**
 - Smart Home Thermostate
 - DSL Tarife
 - DSL ohne langen Vertragslaufzeit
 - DSL Vergleich
 - DSL Anschluss
 - DSL Anbieter
 - DSL Umzug
- IPTV**
 - Fernsehen über Internet**
 - HDTV
 - TV Senderliste
 - HD Sender
 - Genre TV
 - International TV
 - TV-Box
 - 1&1 TV und Film

The bottom right corner of the page shows a pagination bar with "Seite 5 von 5" and a "Telefonische Bestellung" link.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Landgericht Koblenz
3 HK O 69/24

Verkündet am 16.09.2025

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle